

**Anordnung  
über den Einsatz von Kunststoffen  
für die Neuaufnahme der Produktion  
von Kunststoffteilen**

**vom 15. Dezember 1978**

Zur Durchsetzung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität beim Einsatz von Kunststoffen sowie zur Sicherung der planmäßigen Erweiterung der Produktion und der Verwendung von Kunststoffteilen wird im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Handwerksbetriebe (nachfolgend Betriebe genannt), die Kunststoffteile herstellen oder Kunststoffteile anwenden oder Formwerkzeuge für die Produktion von Kunststoffteilen herstellen.

(2) Diese Anordnung gilt für die den Betrieben gemäß Abs. 1 übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe und Staatsorgane.

(3) Kunststoffteile im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse, die aus Kunststoffen durch spanlose Formung in allseitig geschlossenen Formwerkzeugen hergestellt werden. Als Kunststoffteile gelten auch Erzeugnisse aus glasfaserverstärkten ungesättigten Polyester.

82

**Grundsätze für die Neuaufnahme der Produktion  
von Kunststoffteilen**

(1) Mit der Neuaufnahme der Produktion von Kunststoffteilen sind zur Sicherung eines volkswirtschaftlich effektiven Plastensatzes unter Berücksichtigung des Plastfondszuwachses folgende Anforderungen zu erfüllen:

~ Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Anwendung moderner und arbeitszeitsparender Technologien und Verfahren,

— Erhöhung der Qualität bei Erzeugnissen, für deren Herstellung Kunststoffteile eingesetzt werden,

— Verbesserung der materiell-technischen Versorgung mit Zuliefererzeugnissen durch gezielte Substitution mit Kunststoffen,

— umfassende Ausnutzung der Kunststoffeigenschaften.

(2) Entsprechend den spezifischen Gebrauchseigenschaften der Kunststoffe ist ihre Verwendung zur Produktion von Kunststoffteilen grundsätzlich auf die in der Anlage 1 aufgeführten Einsatzgebiete zu konzentrieren.

**Staatliche Genehmigung für die Neuaufnahme  
der Produktion von Kunststoffteilen**

**§ 3**

(1) Die Neuaufnahme der Produktion von Kunststoffteilen im Urformverfahren auf der Basis der Kunststoffe gemäß Abs. 2 sowie deren Regenerate bedarf der staatlichen Genehmigung. Die staatliche Genehmigung ist auch erforderlich, wenn bei

— Fortführung einer laufenden Produktion von Kunststoffteilen Ersatzformwerkzeuge,

— Erweiterung der Produktion von Kunststoffteilen zusätzliche Formwerkzeuge,

— Produktion von Kunststoffteilen, deren Formgestaltung unter Beibehaltung des Verwendungszweckes verändert wird, neue Formwerkzeuge

benötigt werden.

(2) Die staatliche Genehmigung erteilen die Chemieberatungsstelle und die zuständigen bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe (nachfolgend genehmigungsbefugte Organe genannt) wie folgt:

- a) Chemieberatungsstelle für Kunststoffteile aus
- |  |         |
|--|---------|
| Niederdruck-Polyäthylen                          | (PE-HD) |
| Polypropylen                                     | (PP)    |
| Polystyrol, normal                               | (PS)    |
| Styrol-Kopolymerisaten mit Acrylnitril           | (SAN)   |
| Styrol-Kopolymerisaten mit Butadien, Acrylnitril | (ABS)   |
| Polystyrol, schlagzäh                            | (PS sz) |

- b) VEB Chemische Werke Buna für Kunststoffteile aus
- |  |       |
|--|-------|
| ungesättigten Polyester                        | (UP)  |
| Polykarbonat                                   | (PC)  |
| Polyphenylenoxid                               | (PPO) |
| Polyvinylchlorid einschließlich PVC, schlagzäh | (PVC) |
| Polystyrol, schäumbar                          | (EPS) |
| Polyformaldehyd                                | (POM) |
| Zelluloseazetat                                | (CA)  |

- c) VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ für Kunststoffteile aus
- |   |         |
|---|---------|
| Polyamiden, einschließlich Modifikationen | (PA)    |
| Hochdruck-Polyäthylen                     | (PE-ND) |
| Äthylen-Vinylazetat-Kopolymeren           | (EVA)   |

- d) VEB Kombinat Agrochemie Piesteritz für Kunststoffteile aus
- |   |        |
|---|--------|
| Polymethylmethakrylat                   | (PMMA) |
| Harnstoff-Formaldehydharz-Preßmassen    | (UF)   |
| Dizyandiamid-Formaldehydharz-Preßmassen | (DD)   |
| Melamin-Formaldehydharz-Preßmassen      | (MF)   |

- e) VEB Spretlawerke Spremberg für Kunststoffteile aus
- |   |                 |
|---|-----------------|
| Polyesterharzformmassen (Premix, Prepreg und rieselfähige Formmassen) | (UP-Formmassen) |
|---|-----------------|

- f) VEB Synthesewerk Schwarzheide für Kunststoffteile aus
- |               |       |
|---------------|-------|
| Polyurethanen | (PUR) |
|---------------|-------|

(3) Die Neuaufnahme der Produktion sowie die Fortführung und Erweiterung der Produktion gemäß Abs. 1 und die Produktion der dazu notwendigen Formwerkzeuge dürfen erst dann erfolgen, wenn die staatliche Genehmigung erteilt wurde. Für die erteilte Genehmigung sind die Kunststoffteile und die Formwerkzeuge herstellenden Betriebe nachweispflichtig.

§ 4

(1) Anträge auf Erteilung der staatlichen Genehmigung sind durch die Kunststoffteile anwendenden Betriebe gemäß Anlage 2 zu stellen. Bei Kunststoffteilen für den Bevölkerungsbedarf, für gesellschaftliche Bedarfsträger, für den Export und bei Kunststoffteilen, die für den produktiven Verbrauch in mehreren Betrieben eingesetzt werden, ist der Herstellerbetrieb antragspflichtig. Die Genehmigung ist vor der Neuaufnahme, Fortführung oder Erweiterung der Produktion über den Leiter des übergeordneten Organs bzw. des zuständigen Fachorgans der Räte bei dem genehmigungsbefugten Organ zu beantragen. Anträge der Betriebe aus dem Verantwortungsbereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie an die Chemieberatungsstelle sind über ihr übergeordnetes Organ und das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie einzureichen. Kombinate, die einem Ministerium direkt unterstellt sind, richten ihre Anträge direkt an das genehmigungsbefugte Organ.